

Kommentar zu: Entscheid 4A_581/2012 vom 29.08.2013
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht
De | Fr | It

Kaufvertrag – Abgrenzung zum Tausch, Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs gegenüber dem Vindikationsanspruch

Autor / Autorin

Manuel Muehlestein

Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PYTHON & PETER
Avocats · Attorneys-at-law · Rechtsanwälte · 弁護士

Das Bundesgericht hält zum einen fest, dass ein Rechtsgeschäft nicht zugleich Kauf und Tausch sein kann und die Zumessung eines Geldwertes zum Zwecke der Bemessung der Austauschäquivalenz am Charakter eines ansonsten als Tausch zu qualifizierenden Rechtsgeschäfts nichts ändert. Zum anderen bestätigt das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung bezüglich der Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs gegenüber dem Vindikationsanspruch.

[1] Am 20. November 2007 schloss die X. AG mit der A. eine mit «Kaufvertrag betreffend sämtliche Aktien der Z. AG» betitelte Vereinbarung. Die Vereinbarung sah vor, dass die X. AG die Z-Aktien von der A. durch Ausgabe und Übergabe von Beteiligungspapieren an der X. AG erwerben sollte. Der «Kaufpreis» sollte dabei kurzfristig in Form eines verzinslichen Darlehens gestundet und unmittelbar danach aufgrund einer separaten Umwandlungserklärung und aufgrund der Zeichnungsscheine mittels Kapitalerhöhung durch Verrechnung in X-Aktien gewandelt werden.

[2] Das Geschäft wurde in der Folge denn auch so abgewickelt. Am 6. März 2009 focht A. die Parteivereinbarung vom 20. November 2007 wegen absichtlicher Täuschung und Grundlagenirrtum an, worauf am 30. März 2009 eine Aufhebungsvereinbarung von den Parteien unterzeichnet wurde. Gestützt darauf wurden die erfolgten Leistungen rückabgewickelt.

[3] Am 19. Februar 2010 erhob die X. AG beim Bezirksgericht Zürich Klage gegen A. und beantragte mit ihrem Hauptbegehren die Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe sämtlicher Z-Aktien gegen Übergabe der ausgegebenen und übertragenen X-Aktien sowie Zahlung von CHF 800'910.– in bar. Zur Begründung ihres Klagebegehrens führte die Klägerin an, dass die Beklagte sich bezüglich der Hauptvereinbarung nicht in einem Willensmangel befunden habe und die Aufhebungsvereinbarung vom 30. März 2009 ungültig sei. Nach Ansicht der Klägerin

stünden ihr deshalb sowohl ein Vindikations- wie auch ein Bereicherungsanspruch zu. Eventualiter beantragte die Klägerin anstelle der Herausgabe der Z-Aktien die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von CHF 14'237'500.– abzüglich CHF 800'910.– wiederum gegen die Übergabe der X-Aktien.

[4] Mit Eingabe vom 25. März 2011 zog die Klägerin ihr Hauptbegehren auf Herausgabe der Beteiligungspapiere zurück und beschränkte ihre Klage auf das Eventualbegehren, weil nach ihrer Ansicht die Z. AG durch die Beklagte (finanziell) «ausgehöhlt» und deshalb eine Rücknahme der Z-Aktien unzumutbar geworden sei. Stattdessen sei der Klägerin der «Kaufpreis» zu erstatten.

[5] Am 1. Dezember 2011 wurde die Klage durch das Bezirksgericht Zürich abgewiesen. Mit Entscheid des Obergerichts vom 24. August 2012 wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die von der X. AG erhobene Berufung abgewiesen.

[6] Gegen diesen Entscheid gelangte die X. AG mit Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht.

[7] Mit Blick auf das aufrechterhaltene Eventualbegehren der Beschwerdeführerin auf Verurteilung der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung einer Geldsumme Zug um Zug gegen Übergabe der X-Aktien (und den damit behaupteten Bereicherungsanspruch) führte das Bundesgericht erläuternd aus, dass zwischen zwei Kondiktionsgegenständen zu differenzieren sei. Beim ersten Kondiktionsgegenstand handle es sich um den von der Beschwerdeführerin zurückgeforderten «Kaufpreis», beim zweiten um die von der Beschwerdeführerin behauptete Bereicherung der Beschwerdegegnerin aus der Entäusserung einer fremden Sache – der Z-Aktien – durch (finanzielle) «Aushöhlung» der Z. AG.

[8] Im Zusammenhang mit dem ersten Kondiktionsgegenstand – dem zurückgeforderten «Kaufpreis» – bestätigte das Bundesgericht die Vertragsauslegung der Vorinstanzen, wonach bei der als «Kaufvertrag» betitelten Vereinbarung vom 20. November 2007 ein Austauschverhältnis zwischen den Parteien ausschliesslich mit Bezug auf Beteiligungspapiere bestehe. Entsprechend qualifizierte auch das Bundesgericht die Vereinbarung vom 20. November 2007 als Tausch, ungeachtet der Feststellung der Vorinstanz, dass die Parteien übereinstimmend davon ausgegangen waren, dass die Beschwerdegegnerin sämtliche Z-Aktien habe «verkaufen» wollen und das Rechtsgeschäft lediglich zur Vermeidung einer Barzahlung aus steuerlichen Gründen (wie in der Präambel der Vereinbarung festgehalten) als Aktientausch konzipiert worden war. Auch wenn in der Vereinbarung beide Begriffe verwendet würden, könnten nicht beide technisch gemeint sein, da ein Rechtsgeschäft nicht zugleich Kauf im Sinne von Art. 184 ff. OR und Tausch im Sinne von Art. 237 und Art. 238 OR sein könne. Für das Vorliegen eines Tausches sei entscheidend, dass nach dem übereinstimmenden Parteiwillen die wechselseitige Übertragung von Besitz und Eigentum an bestimmten Sachen Inhalt der Hauptobligation beider Parteien bildet. Die Tatsache, dass die Parteien den vereinbarten Leistungen einen Geldwert zum Zwecke der Bemessung der Austauschäquivalenz zugemessen hatten, ändere nichts am Charakter ihres ansonsten als Tausch zu qualifizierenden Rechtsgeschäfts. Insofern schützte das Bundesgericht auch die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass selbst bei unterstellter Ungültigkeit der Aufhebungsvereinbarung mangels Austauschverhältnis kein Kaufpreis, sondern lediglich die Z-Aktien zurückgewährt werden könnten.

[9] Auch bezüglich des zweiten Kondiktionsgegenstands – der Bereicherung aus der «Aushöhlung» der Z. AG – folgte das Bundesgericht der Beurteilung der Vorinstanz. Zum einen stimmte das Bundesgericht mit der Vorinstanz darin überein, dass die Beschwerdeführerin selbst im für sie günstigen Fall der Ungültigkeit der Aufhebungsvereinbarung - den die Vorinstanz auch unterstellt hatte - die Konsequenz zu tragen habe, dass sie ihr Herausgabebegehren mit Rechtskraftfolge zurückzog, ohne gleichzeitig prozesskonform die tatbeständlichen Grundlagen für eine Eingriffskondiktion oder einen Anspruch auf Ersatz eines

Schadens wegen Entbehrung des Besitzes zu behaupten. Die materielle Rechtskraft des Rückzuges des Herausgabebegehrens schliesse nicht nur den Vindikationsanspruch aus, sondern auch alle weiteren Anspruchs grundlagen, die dem eingeklagten Lebenssachverhalt entnommen werden könnten. Im Umstand, dass die Vorinstanz offen liess, ob die Rückübertragung der Wertpapiere gesellschaftsrechtlich zulässig gewesen wäre, sei deshalb auch keine Willkür zu erblicken. Die Beschwerdeführerin habe durch ihren Rückzug des Herausgabebegehrens die Grundlage für eine Verurteilung zum Rücktausch der Beteiligungspapiere selber zunichte gemacht, weshalb die Beschwerdegegnerin nicht gezwungen werden könne, die X-Aktien wieder anzunehmen. Zudem hätte der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin nach Ansicht des Bundesgerichts bekannt sein sollen, dass sie aufgrund des verfassungsmässigen Replikrechts auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Vorinstanz zur die «Aushöhlung» bestreitenden Eingabe der Beschwerdegegnerin hätte Stellung nehmen können und müssen, weshalb darin keine Gehörsverletzung zu erblicken sei.

[10] Zum anderen sah sich auch das Bundesgericht aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht dazu veranlasst, auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung zur Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs gegenüber dem Vindikationsanspruch zurückzukommen. Solange ein Eigentümer berechtigt sei, eine Sache von einem anderen gestützt auf sein Eigentum herauszuverlangen, habe er gegenüber dem anderen keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Folglich stehe der Beschwerdeführerin nicht wahlweise neben der Vindikation ein Anspruch auf Rückerstattung des «Kaufpreises» zu.

Kurzkommentar

[11] Der vorliegende Entscheid zeigt die Bedeutung des mit einem Geschäft verfolgten Endzwecks, welcher vorliegend in der Tat im Tausch von Aktien lag. Er zeigt auch, dass die Bezeichnung des Vertrags durch die Parteien im Einklang mit Art. 18 OR wenig Relevanz hat.

[12] Dennoch frägt sich, ob der Entscheid richtig ist und ob das Geschäft nicht doch in juristisch verschiedene Teilgeschäfte hätte aufgetrennt werden müssen, nämlich in ein Kaufgeschäft bezüglich der Z-Aktien und ein Zeichnungsgeschäft bezüglich der X-Aktien (Zur Rechtsnatur des Zeichnungsgeschäft mit vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Elementen z . B . Markus Vischer, Rechts- und Sachgewährleistung bei Sacheinlage- und Übertragungsverträgen über Unternehmen, SJZ 2004, 107, Fn. 27, mit Hinweis auch auf BGE 120 IV 276, E. 4, wo der vertragliche Charakter des Zeichnungsgeschäft betont wird). Denn den Parteien ging es im ersten Teil des Geschäfts essentiell um die Schaffung einer Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen die X. AG, sollte diese doch im Rahmen einer alsdann stattfindenden Verrechnungs liberierungskapitalerhöhung mittels Zeichnung von X-Aktien in X-Aktien umgewandelt werden.

[13] Im Resultat hätte das aber wohl am Entscheid nichts geändert. Immerhin hätte der durch die Auftrennung in zwei Teilgeschäfte ermöglichte Blick auf die gesellschaftsrechtlichen Aspekte des Falls erklären können, warum das Bundesgericht bei seinen Ausführungen unterstellt hat, dass die Aufhebungsvereinbarung vom 30. März 2009 ungültig sei. Denn Rückabwicklungen von Kapitalerhöhungen ver stossen gegen Art. 678 OR sowie Art. 680 OR und sind nichtig (Z.B. OFK-Vischer, Art. 678 OR N 20, Art. 680 OR N 15).

Zitiervorschlag: Manuel Muehlestein / Markus Vischer, Kaufvertrag – Abgrenzung zum Tausch, Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs gegenüber dem Vindikationsanspruch, in: dRSK, publiziert am 28. Januar 2014

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch